

Er hat für die gründliche Instruktion der mit der Durchführung der technischen Sicherheit und Hygiene im Betriebe beauftragten Personen zu sorgen und die hierzu erforderliche Kontrolle auszuüben.

§ 2

(1) In die betriebliche Arbeitsordnung sind Regeln für die technische Sicherheit und Hygiene im Betriebe aufzunehmen. Die aufsichtführenden Personen haben über diese Regeln Instruktionen an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten durchzuführen. Für die Instruktionen ist ein vom Werkleiter zu beständigender Zeitplan aufzustellen.

(2) Die regelmäßige Instruktion am Arbeitsplatz hat sich auf die Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten sowie auf Handgriffe und Arbeitsmethoden zu erstrecken. Dabei ist an Beispielen klarzumachen, welche Folgen bei der Nichtbeachtung von technischen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen eintreten können. Die neuesten Erfahrungen der Technik sind den Beschäftigten in anschaulicher Weise, z. B. durch Lichtbildaufnahmen, Filme und Betriebsfunk, zu vermitteln.

§ 3

Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen sind alle Forderungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes genau zu beachten. Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes dabei hinreichend berücksichtigt sind. Ohne eine solche Prüfung und ihre Auswertung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

§ 4

(1) Für Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe sind die erforderlichen Mittel im VEB-Plan bereitzustellen, die ausschließlich diesen Zwecken zu dienen haben und entsprechend auszuweisen sind.

(2) Die notwendigen Maßnahmen für die technische Sicherheit, den Arbeitsschutz und die Hygiene im Betriebe sind auch in dem Betriebskollektivvertrag festzulegen.

A b s c h n i t t II

Aufbau und Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 5

(1) Die Anleitung und Kontrolle der Sicherheitsinspektoren erfolgt durch die Abteilung Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau. Der Abteilung Arbeit wird eine Hauptsicherheitsinspektion angegliedert, die mit einem Leiter und vier Sicherheitsinspektoren besetzt wird.

(2) Den in der Hauptsicherheitsinspektion tätigen Sicherheitsinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) durch Anleitung dafür zu sorgen, daß der Aufbau der Betriebsanlagen und Arbeitsstätten sowie die Konstruktion und die Herstellung

von Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen erfolgen,

- b) zwecks systematischer Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Arbeitsschutzes und den zuständigen Industriegewerkschaften durchzuführen,
- c) durch vorbeugende Erforschung von Gefahrenquellen im Produktionsablauf auf die Vermeidung von Schadensfällen hinzuwirken,
- d) geeignete betriebliche Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der technischen Sicherheit auszuwerten und zur überbetrieblichen Nutzung zu bringen,
- e) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane zu sorgen,
- f) die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die getroffenen Maßnahmen und besonderen Vorkehrungen zu unterrichten.

§ 6

(X) Für den Bereich des Mansfeld-Kombinats „Wilhelm Pieck“ in Eisleben ist eine Sicherheitsinspektion zu errichten.

(2) Die Sicherheitsinspektion hat die Aufgabe, die technische Sicherheit im gesamten Erzbergbau zu gewährleisten. Sie unterstützt zu diesem Zwecke die in den übrigen Betrieben des Erzbergbaus tätigen Sicherheitsinspektoren oder Beauftragten und unterhält gleichzeitig die Verbindung zu den technischen Bergbauinspektionen des Staatssekretariates für Kohle und Energie. Das trifft insbesondere auch für das Grubenrettungswesen zu. Bei grundsätzlichen Regelungen oder Entscheidungen für das Gebiet des Erzbergbaues, die durch die technischen Bergbauinspektionen zu treffen sind, ist eine vorherige Zustimmung des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau notwendig.

§ 7

(1) In Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten ist eine Sicherheitsinspektion zu errichten und mit zwei Sicherheitsinspektoren zu besetzen. Auf Antrag des Werkdirektors kann der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau die Einsetzung weiterer Sicherheitsinspektoren genehmigen.

(2) In Betrieben mit 500 bis zu 3000 Beschäftigten ist ein Sicherheitsinspektor einzusetzen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen. Sofern Art und Umfang der Produktion und der Betriebsanlagen auch in einem solchen Betriebe die Bestellung eines Sicherheitsinspektors erfordern, kann sie vom Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau auf Antrag des Werkleiters genehmigt werden.